

Fachausschuss Jugend und Familie

-mtm- In der 107. Sitzung am 23. Februar 2023 stand das Thema „Reform des SGB VIII“ in einem besonderen Fokus. So fand der erste Teil der Sitzung gemeinsam mit dem Fachausschuss Rehabilitation und Teilhabe statt. Prof. Dr. Jan Ziekow (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, FÖV) stellte das Projekt „Umsetzungsbegleitung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG): Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe“ vor. Dieses wird vom BMFSFJ gefördert. Im Kern gehe es darum zu antizipieren, vor welchen Herausforderungen die Träger stehen werden, wenn das Gesetz in Kraft tritt, was die Bruchstellen sein können und wo die zukünftige Umsetzung bereits bei der Formulierung des Gesetzentwurfs mitgedacht werden sollte. Gegenstand des Projekts ist die Vorbereitung der Umsetzung der sogenannten Inklusiven Lösung. Das beinhaltet beispielsweise die Begleitung von Prozessen, die entweder schon gestartet wurden oder auf den Weg gebracht werden, die wissenschaftliche Begleitung der Verwaltungsumstellung in Kommunen sowie die Entwicklung von generalisierbaren Hilfestellungen auf der Grundlage der im Begleitprozess gewonnenen Erkenntnisse. Das Projektkonzept beinhaltet die Arbeit mit drei Grundkonstellationen: (1) Heranziehung der Kommunen, die schon die Umstellungserfahrung gemacht haben, (2) Kommunen, die sich noch nicht auf den Weg gemacht haben, aber Interesse haben vorauszudenken, sog. Planspielkommunen und (3) Modellkommunen, die sich innerhalb des Projektzeitraums praktisch auf den Weg machen. Damit würde der Umsetzungsprozess in Echtzeit begleitet und parallel ausgewertet werden können. Das Projekt ist auf den Zeitraum von 2022 bis 2025 angelegt. Ziel des

Projektes sind die Ermittlung der Folgen einer Umstellung der Verwaltungsstruktur und -prozesse, die Identifizierung von Hindernissen, die bei der zukünftigen Verwaltungsstruktur und -organisation bedacht werden müssen sowie die Erarbeitung einer Handreichung zur bundesweiten Unterstützung der Verwaltungsumstellung. Die Handreichung soll Ende 2024/Anfang 2025 vorliegen. In der anschließenden Diskussion der beiden Fachausschüsse wurde die Benutzung des Begriffes „Inklusive Lösung“ kritisch bewertet, da das Projekt die Zusammenführung von Verwaltungsstrukturen (Organisation) zum Inhalt habe und nicht den Leistungstatbestand als solchen. Auch die Frage der Kosten einer inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe wurde nachdrücklich aufgeworfen. Zwar hätten sich bereits mehrere Projekte mit der Wirtschaftlichkeit und Finanzierung auseinandergesetzt, deren Daten beziehen sich aber auf die Jahre 2015 bis 2017. Deshalb forderten Mitglieder der Fachausschüsse, dass dieses Thema in der aktuellen Erarbeitungsphase eines Gesetzentwurfes nicht außer Acht gelassen werden dürfe und es hierzu neue Berechnungen geben müsse. Gleichzeitig wurde großes Interesse signalisiert, zu erfahren, welche Kommunen in dieses Projekt involviert sind – auch um einen gegenseitigen Lernprozess zu ermöglichen. Prof. Ziekow wies noch darauf hin, dass in dem Projekt nicht nur die Verwaltungen in den Blick genommen werden, sondern auch Leistungsberechtigte und Einrichtungen einbezogen und befragt werden. Momentan befinde sich das Projekt mit jeweils fünf Planspielkommunen und Modellkommunen in Verhandlung. Da es sich um eine sehr empirisch detaillierte Begleitung für jede einzelne Kommune handelt, ist die Anzahl von teilnehmenden

Kommunen begrenzt. Schließlich sei auch die Gestaltung von Verfahrenslotsen Gegenstand des Projektes.

In den Sitzungen des Fachausschusses Jugend und Familie berichten die Vertreter/innen des BMFSFJ aus den Abteilungen Kinder und Jugend (5) und Familie (2) regelmäßig über ihre Arbeit. So informierte Dr. Heike Schmid-Obkirchner, dass die Abteilung Kinder und Jugend neben der SGB VIII-Reform u.a. auch den Dialogprozess zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Kinder- und Jugendbeteiligung begonnen habe. Daneben standen Gespräche zum Umgang mit den hohen und weiter steigenden Zahlen von in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebrachten Unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen (UMA) auf der Tagesordnung sowie die im Koalitionsvertrag vorgesehene Gesamtstrategie Fachkräfte in Kita und Ganztags. Schließlich erarbeite eine Bund-Länder-AG bis Sommer 2023 Vorschläge zur Weiterentwicklung des Kita-Qualitätsgesetzes. In Vorbereitung ist außerdem das Investitionsprogramm zum Ausbau der Ganztagsbetreuung (insgesamt 3 Milliarden) sowie die Verlängerung des 2023 endenden Investitionsprogramms für den Kita-Ausbau.

Aus der Abteilung 2 berichtet Marc Nellen, dass beherrschendes Thema die Kindergrundsicherung ist. Die Eckpunkte des BMFSFJ befinden sich derzeit in der Ressortabstimmung und werden insbesondere mit Blick auf die ab 2025 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kontrovers diskutiert. Darüber hinaus befinden sich weitere Gesetzentwürfe in Arbeit, u.a. zum Elterngeld/Mutterschaftsgeld, zum Selbstbestimmungsgesetz sowie zur Abstammungsrechtsreform und zur Reform des Sorge- und Unterhaltsrechtes.

Daneben beriet der Fachausschuss Jugend und Familie eine Stellungnahme zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung und die Empfehlungen zur Verbesserung des Zugangs zu Sozialen Berufen durch Freiwilligendienste.

Bei der 108. Sitzung am 25. Mai 2023 standen neben dem Austausch zur Reform des SGB VIII vor allem zwei Themen auf der Agenda: die Empfehlungen zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung und die Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Umsetzung der Reformstufe 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

Zunächst berichtete Nora Schmidt, Geschäftsführerin des Deutschen Vereins, aus der dritten Sitzung der BMFSFJ-AG zum inklusiven SGB VIII, die am 20. April 2023 stattgefunden hatte. Sie informierte zum Sachstand zweier Begleitprojekte (Werkzeugkasten I und III). Im Werkzeugkasten I werde ein intelligentes Interview-Setting entwickelt, um Verfahrenslots/innen bei der Bedarfserhebung und Beratung der Adressat/innen zu unterstützen. Hier seien bereits Prototypen zu verschiedenen Themen wie bspw. Leistungen der sozialen Teilhabe oder der Teilhabe am Arbeitsleben entwickelt worden. Ein digitales Lexikon für Verfahrenslots/innen zu Fachbegriffen bzw. fachlichen Fragen sowie rechtlichen Hintergründen befinde sich im Aufbau. Zudem sei eine Online-Plattform zum Austausch der Jugendämter rund um die Einführung der Verfahrenslots/innen bundesweit online gegangen. Im Werkzeugkasten III werden Online-Kurse und Lernmanagementsysteme für die (angehenden) Verfahrenslots/innen entwickelt. Angeboten werden die Lerninhalte auf einer Online-Plattform in Form von Webinaren, Quizen, Fallübungen etc. Bisher nutzen dieses Angebot unter www.verfahrenslotse.org bereits rund 160 aktive Teilnehmende (Stand: 20. April 2023). Das Angebot richte sich vorrangig an Mitarbeitende in den Jugendämtern, stehe

aber grundsätzlich allen Interessierten offen. Bayern und NRW seien zurzeit am stärksten vertreten. Das wissenschaftliche Begleitkuratorium des Reformprozesses, dessen Vorsitz Prof. Dr. Karin Böllert innehatte, werde sich mit der Frage beschäftigen, welche Kompetenz- bzw. Qualifikationskriterien eine Fachkraft in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe erfüllen müsse.

Im Anschluss wurden die oben genannten Empfehlungen zur Umsetzung der Reformstufe 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) bei den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitberatung des Fachausschusses Rehabilitation und Teilhabe beraten. Die Empfehlungen enthalten mögliche Lösungsvorschläge für besonders problematische Bereiche in der Anwendung des reformierten SGB IX für die Praxis der Jugendämter und benennt die gesetzgeberischen Handlungsbedarfe. Gerade im Hinblick auf das noch ausstehende Bundesgesetz zur Reformstufe 3 der SGB VIII-Reform sind die hier benannten Punkte wichtig für den fortgesetzten Diskurs im Hinblick auf den weiteren Gesetzgebungsprozess. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Reform des Rehabilitationsrechts für die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine große Herausforderung darstellt. Der Grund dafür sind einerseits die neuen Aufgaben und Regelungen, andererseits die bestehenden Unklarheiten und weitere gesetzliche Anpassungsbedarfe. Der Schlüssel zur effektiven Umsetzung werde in der aktiven Zusammenarbeit von Leistungsträgern an der Schnittstelle SGB IX und SGB VIII gesehen. Ausdrücklich wird auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Zusammenarbeit von Rehabilitationsträgern durch Bildung von regionalen Arbeitsgemeinschaften hingewiesen. Auch sollten die Ablaufprozesse und die Dokumente in den Jugendämtern in Bezug auf Aufgabenerfüllung als Rehabilitationsträger ergänzt werden. Empfohlen wird, die Dokumentation von

Instrumenten der einzelnen Planverfahren in der Praxis in einem gemeinsamen Formularsatz zusammenzuführen. Mit Blick auf die 3. Reformstufe des KJSG benennen die Empfehlungen gesetzgeberische Handlungsbedarfe in Bezug auf die Anpassung des Behindernbegriffs in § 35a SGB VIII. Dissens bestand zwischen den beiden Fachausschüssen bei dem Thema „Fristenregelungen nach § 14 SGB IX“. Der Fachausschuss Jugend und Familie empfahl, diese Frage im Präsidium zu klären.

Neben diesen Empfehlungen erfolgte auch die Beratung der Empfehlungen zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung. Die Empfehlungen benennen die Einführung einer Kindergrundsicherung bei entsprechender Ausgestaltung als Möglichkeit, Armut bei Kindern und Jugendlichen effektiver zu bekämpfen, Teilhabemöglichkeiten zu verbessern und Chancen zu fördern. Gleichzeitig weisen sie darauf hin, dass mit einer Kindergrundsicherung das bestehende System vereinfacht werden könne. Maßgeblich ist hierbei jedoch, dass alle anspruchsberechtigten Kinder, Jugendlichen und Familien tatsächlich auch erreicht werden und sich für diese aus der Kindergrundsicherung sowohl monetär als auch organisatorisch ein Mehrwert ergibt. Erforderlich müssen die Schnittstellen gestaltet, Anlaufstellen vor Ort mitgedacht, vielfältige Zuständigkeiten vermieden, digitale Möglichkeiten genutzt und gleichzeitig die persönliche Beratung sichergestellt werden. Ausdrücklich betonen die Empfehlungen, dass für die bedarfsgerechte Ausgestaltung die – ebenfalls im Koalitionsvertrag vereinbarte – Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen eine ganz wesentliche Voraussetzung darstellt. Zudem müsse es weiterhin ein gutes Miteinander und Ineinandergreifen von Geld und Infrastruktur geben. In der Diskussion der Empfehlungen wurde deutlich, dass aufgrund fehlender Festlegungen von Bundesebene und den vielfältigen Blickwinkeln in der Mitgliedschaft

des Deutschen Vereins an einigen Stellen darauf verzichtet werden sollte, denkbare Alternativen gegeneinander abzuwägen. Die genannten Empfehlungen wurden zwischenzeitlich vom Präsidium des Deutschen Vereins beschlossen und sind auf der Homepage zu finden.

Schließlich wurde in der 108. Sitzung des Fachausschusses Jugend und Familie die Arbeitsgruppe „Kinderschutz neu denken?! Besondere Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ eingesetzt. Die zuständige wis-

senschaftliche Referentin Laura Louise Lepp skizzierte den thematischen Bezugsrahmen und die Zielsetzung der Arbeitsgruppe. Gegenstand soll die Frage sein, wie die verschiedenen Dimensionen des Kinderschutzes (Beratungsangebote, Jugendhilfe-Angebote, Risikoeinschätzungen, institutionelle Schutzkonzepte etc.) jeweils unter Berücksichtigung der spezifischen Unterstützungs- bzw. Schutzbedürfnisse von Kindern mit Beeinträchtigung gestaltet werden können. Ziel sei es, bestehende Entwicklungen in der Praxis zu bündeln und Empfehlungen zur angemessenen Weiterentwicklung des Kinderschutzes

für Kinder mit Behinderung zu formulieren.

In der 109. Sitzung am 24. August 2023 werden mehrere Empfehlungen beraten, so u.a. die zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für das Jahr 2023, zur Jugendhilfe im Strafverfahren sowie zur erforderlichen Zuverlässigkeit von Trägern nach § 45 SGB VIII. Auch wird es einen Austausch zum Thema „Verpflichtendes kommunales Handeln vor dem Hintergrund der Kooperationsgesetze des Sozialgesetzbuches (SGB)“ geben.

Persönliche Nachrichten

Stefan Werner †



–rm– Manchmal erreichen uns Nachrichten, die uns sprachlos machen. Die Mitteilung des Landesverbandes Thüringen

des Paritätischen, dass sein Geschäftsführer Stefan Werner bei dem Versuch, einem anderen Menschen das Leben zu retten, im Alter von 47 Jahren ums Leben gekommen ist, gehört zu diesen Nachrichten. Weit über die Grenzen Thüringens hinaus hat dieser tragische Unfall Entsetzen und Anteilnahme ausgelöst. Thüringens Ministerpräsident Bodo Ramelow sprach davon, dass Stefan Werner fehlen werde „als engagierte Stimme für soziale Gerechtigkeit, als Streiter gegen Armut, als Mensch und Freund“. Sozialministerin Heike Werner erklärte, Stefan Werner habe sich stets mit ganzem Herzen für die Belange von Bedürftigen eingesetzt. Der Paritätische Thüringen reagierte mit Trauer

und Bestürzung: „Sein tragisches Ableben während eines Urlaubs, als er mutig einen Mitmenschen aus dem Wasser rettete, zeugt von seinem selbstlosen Charakter und seinem starken Sinn für Verantwortung. Stefan Werners Einsatzbereitschaft kannte keine Grenzen, und sein Opfermut wird uns stets in Erinnerung bleiben.“

Stefan Werner war seiner Heimatstadt Erfurt zeitlebens eng verbunden. Er wurde am 23. November 1975 in dieser Stadt geboren, absolvierte an der Universität ein Studium der Erziehungswissenschaften und engagierte sich ehrenamtlich in örtlichen Organisationen, u.a. im Verein „Kulturrausch“ als Vorstandsmitglied und Redakteur. Auch der Weg zur Sozialen Arbeit war früh vorgezeichnet: Bereits im Rahmen des Zivildienstes beim Arbeiter-Samariter-Bund war er im Bereich der Pflege und Betreuung tätig.

Dem Paritätischen Thüringen war Stefan Werner bereits seit 2003 verbunden, zunächst als Praktikant, später als Refe-

rent für Armutsfragen, Gemeinwesenarbeit, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit. Ab dem Jahre 2009 war er „Profilier“ und damit verantwortlich für Pressearbeit, Kommunikation und Profilbildung des Verbandes. Im Jahre 2017 wurde er Landesgeschäftsführer im Paritätischen Landesverband Thüringen und zugleich Direktor der Paritätischen BuntStiftung, die im Bereich der Hochschulkooperation und als Träger der Freiwilligendienste tätig ist. Seit 2019 war Stefan Werner auch Geschäftsführer der paritat – Gesellschaft für Paritätische Soziale Arbeit in Thüringen mbH, die den Mitgliedsorganisationen des Paritätischen individuelle Beratungs- und Organisationsprozesse anbietet.

Der Paritätische in Thüringen gehörte zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, die sich nach der Wende in den neuen Bundesländern neu aufstellen mussten. Am 30. Juni 1990 kamen in Wilhelmsthal, einer Gemeinde im Westen des Thüringer Waldes, 17 Gründungsmitglieder zusammen, u.a. Selbsthilfegruppen, aber auch eini-